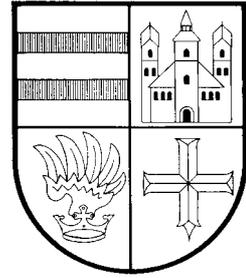


STADT LOHNE

Landkreis Vechta



50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Dezember 2005



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0
www.nwp-oldenburg.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73
info@nwp-ol.de

Inhaltsverzeichnis		Seite
Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung		3
1	Einleitung	3
1.1	Anlass der Planung	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Geltungsbereich der Planung	3
1.4	Beschreibung des Plangebietes	3
2	Ziele und Zwecke der Planung	4
3	Planungsrahmenbedingungen	4
3.1	Ziele der Raumordnung	4
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Wohnnutzungen im Außenbereich sowie verkehrliche und technische Infrastruktur	5
3.4	Naturschutz, Natur und Landschaft/Wald/Wasser/Boden	6
4	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	7
4.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	7
4.1.1	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	7
4.1.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	7
4.2	Abgrenzung der Eignungsgebiete für Biomasseanlagen	8
4.2.1	Abwägungsbelange zur Abgrenzung der Eignungsgebiete für Biomasseanlagen	8
4.2.2	Eignungsgebiete für Biomasseanlagen	12
4.3	Ergebnisse der Umweltprüfung	14
4.4	Eingriffsregelung	14
5	Darstellungen im Flächennutzungsplan	15
6	Ergänzende Angaben	16
6.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	16
6.2	Daten zum Verfahrensablauf	16



Teil II der Begründung: Umweltbericht	17
1 Einleitung	17
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	17
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung im Flächennutzungsplan	18
1.2.1 Ziele der Fachgesetze	18
1.2.2 Ziele geschützter Bereiche und des Artenschutzes	20
1.2.3 Ziele der Fachpläne	20
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	21
2.1.1. Gesamtes Stadtgebiet	21
2.1.2 Ergänzende Bestandsangaben zu den Eignungsflächen	23
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	26
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiligen Auswirkungen	28
2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	28
2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiligen Auswirkungen	29
2.6 Planungsalternativen	30
3 Zusätzliche Angaben	30
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen Verfahren und Schwierigkeiten	30
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	31
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	31

Anhang:

Übersichtsplan FFH-Gebiet Nr. 297 Wald bei Burg Dinklage

Auszüge aus: Stadt Lohne - Standortkonzept für Biogasanlagen, Dezember 2004

Karte 1.1	Ausschlusskriterien Siedlung und Grünflächen
Karte 1.2	Ausschlusskriterien Ziele der Regionalen Raumordnung
Karte 1.3	Ausschlusskriterien Naturschutz, Natur und Landschaft, Wald, Wasser
Karte 2	Rückstellungskriterien Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren, Poolflächen
Karte 3.1	Restriktionskriterien Siedlung und Grünflächen
Karte 3.2	Restriktionskriterien Ziele der Regionalen Raumordnung
Karte 3.3	Restriktionskriterien Naturschutz, Natur und Landschaft, Wald, Wasser
Karte 3.4	Restriktionskriterien Gesamtschau
Karte 4	Empfehlungen Bereiche mit unterschiedlicher Empfindlichkeit gegenüber Biogasanlagen

Auszug aus Karte 1.3 des Standortkonzeptes für Biogasanlagen mit weiteren nicht für Biomasseanlagen geeigneten Bereichen

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Zunahme von Anträgen auf Genehmigung von Biomasseanlagen in der Region und der Wunsch der Stadt Lohne, bestimmte Räume des Stadtgebietes von beeinträchtigenden Biomasseanlagen, die die Funktion dieser Räume stören können, freizuhalten. Gegenstand dieser Planung sind die im Außenbereich zulässigen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, für die in dieser Flächennutzungsplanänderung Gebiete zugewiesen werden sollen, in denen sie vom Grundsatz her zulässig sind; außerhalb dieser Gebiete sind sie damit nicht mehr zulässig.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB 2004), die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), die Planzeichenverordnung (PlanzVO 1990) sowie der § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Der Änderungsbereich umfasst die aus dem Standortkonzept für Biomasseanlagen abgeleiteten Eignungsgebiete für Biomasseanlagen mit der Wirkung des Ausschlusses dieser Anlagen im gesamten Gebiet der Stadt Lohne.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich wird auf der einen Seite von dem Hauptsiedlungsbereich Lohne und den Ortslagen Brockdorf und Kroge-Ehrendorf gekennzeichnet. Auf der anderen Seite besteht das Stadtgebiet großflächig aus freier Landschaft, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Östlich des Hauptortes liegen umfangreiche Landschafts- und Naturschutzgebiete (unter anderem auch Moorgebiete).

Im Süden Lohnes befindet sich das Naherholungsgebiet Hopen/Zerhusen.

Westlich von Lohne erstreckt sich eine gewerbliche Entwicklung bis an die Autobahn 1.

Das Stadtgebiet liegt an der Autobahn 1, wird durch zahlreiche klassifizierte Straßen erschlossen und ist an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden.



2 Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Lohne plant die Steuerung der Standorte von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biomasseanlagen), die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind. Hierbei handelt es sich um Biomasseanlagen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gartenbaubetriebes oder eines sonstigen im Außenbereich privilegierten tierhaltenden Betriebes. Die Anlagen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Die verwendete Biomasse darf nur aus dem Standortbetrieb oder überwiegend aus dem Standortbetrieb und aus nahe gelegenen Betrieben stammen. Die Größe der Anlage ist auf 0,5 MW elektrischer Leistung beschränkt.¹

Die räumliche Steuerung soll durch einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Biomasseanlagen“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen, in dem Eignungszonen für Biomasseanlagen der in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Art dargestellt werden und damit für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung erzeugt wird.

Die Herleitung der Abgrenzung und Auswahl von Eignungsflächen erfolgt auf der Grundlage eines Standortkonzeptes für das gesamte Stadtgebiet.²

3 Planungsrahmenbedingungen

Innerhalb des Stadtgebietes bestehen bereits für einzelne Flächen und Räume rechtliche oder planungsrechtliche Restriktionen, so dass hier Biomasseanlagen nicht zulassungsfähig sind.

3.1 Ziele der Raumordnung³

Die Errichtung baulicher Anlagen und die hierdurch vollzogene naturferne Beanspruchung, Bebauung und Versiegelung von Flächen widerspricht den Zielen der Raumordnung: Vorrang für Natur und Landschaft sowie Rohstoffgewinnung.

Für den Landkreis Vechta gilt das Regionale Raumordnungsprogramm 1991 (in Kraft getreten 1997), das im Osten des Stadtgebietes große Flächen als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torf) und Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausweist. Kleinflächig liegen ebenfalls zwei Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Westen (Ergänzung zum Dinklager Burgwald und zum Bokhorster Moor).

Vorranggebiete für Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • im Bereich Lohner Moor, Südlohner Moor, Steinfelder Moor • im Bereich Brägeler Moor • im Bereich Dinklager Burgwald • im Bereich Bokhorster Moor
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	<ul style="list-style-type: none"> • im Bereich Lohner Moor, Südlohner Moor

Im Landesraumordnungsprogramm (2002) finden sich die o.g. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht wieder, eine Anpassung ist jedoch im Regionalen Raumordnungsprogramm bisher nicht erfolgt.

¹ Weitere Kriterien für die Privilegierung s. § 35 (1) Nr. 6 BauGB

² Stadt Lohne: Standortkonzept für Biogasanlagen, Dezember 2004

³ s. Anhang dieser Begründung: Auszug aus dem Standortkonzept - Karte 1.2

3.2 Flächennutzungsplan⁴

Die Errichtung von Biomasseanlagen ist in denjenigen Flächen nicht mehr möglich, in denen der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lohne bereits eine andere bauliche Nutzung (Bauflächen oder Baugebiete), siedlungsbezogene Grünflächen oder Flächen für die technische oder soziale Infrastruktur vorgesehen hat.

Die folgenden Flächen mit entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan kommen als Standorte für Biomasseanlagen nicht mehr in Frage:

- Wohnbauflächen/Wohngebiete (W, WA, WR, WS), gemischte Bauflächen/Dorfgebiete/Mischgebiete/Kerngebiete (M, MD, MI, MK),
- Gewerbliche Bauflächen/Gewerbegebiete,
- Sonderbauflächen/Sondergebiete (mit Ausnahme von SO-Windkraftanlagen),
- Flächen für den Gemeinbedarf (Verwaltungsgebäude, Schule, Kindergarten, Kirche, Post, Altersheim, Mehrzweckhalle, Sporthalle, Hallenbad, Feuerwehr),
- Flächen für Versorgungsanlagen,
- Grünflächen, soweit als Aufenthaltsfläche für die Bewohner geplant (Friedhof, Sportplatz, Spielplatz, Badeplatz, Bolzplatz).

Die Errichtung von Biomasseanlagen ist in Sondergebieten für Windkraftanlagen denkbar, wenn sie auch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind.

In Lohne sind als Siedlungsbereiche der Hauptort Lohne sowie die Ortschaften Brockdorf, Märschendorf und Kroge-Ehrendorf berücksichtigt (Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Lohne einschließlich wirksamer Änderungen). Darüber hinaus sind das Sondergebiet für den Golfplatz Lohne und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 zu nennen, in dem zum Schutz der Erholungsfunktion bauliche Anlagen nicht zulässig sind.

3.3 Wohnnutzungen im Außenbereich sowie verkehrliche und technische Infrastruktur

Ebenfalls nicht als Standorte für Biomasseanlagen kommen alle Wohngrundstücke im Außenbereich in Frage. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gartenbaubetriebe sowie gewerblichen Tierhaltungsbetriebe sind dagegen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB als Standorte für Biomasseanlagen anzusehen, selbst wenn zu diesen Betrieben auch Wohnungen gehören.

In der Stadt Lohne ist der Außenbereich dicht mit Hofanlagen besiedelt, von denen mittlerweile im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels viele nur als Wohnraum genutzt werden.

Im Rahmen der in dieser Flächennutzungsplanung gewählten Darstellung von Eignungsgebieten für Biomasseanlagen wird auf die Darstellung der kleinflächigen Ausschlussflächen für Wohngrundstücke im Außenbereich verzichtet. Innerhalb der Eignungsgebiete sind Biomasseanlagen grundsätzlich möglich, jedoch sind hierin auch die planungsrechtlichen Anforderungen des § 35 BauGB, die bauordnungs-

⁴ s. Anhang dieser Begründung: Auszug aus dem Standortkonzept - Karte 1.1



rechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten; dieses beinhaltet auch den Schutz der Wohnnutzungen.

Der Bestand folgender verkehrlicher und technischer Infrastruktureinrichtungen lässt die Errichtung von Biomasseanlagen nicht zu:

- öffentliche Straßen (Bundesautobahn 1, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gewidmete Stadtstraßen),
- Bahnlinien,
- Hochspannungsleitungen (110 kV und größere),
- Gasleitungen.

Es gelten die einzuhaltenden Abstände/Bauverbotszonen entsprechend der Regelwerke.

Im Rahmen der in dieser Flächennutzungsplanung gewählten Darstellung von Eignungsgebieten für Biomasseanlagen wird auf die Darstellung der kleinflächigen linearen Ausschlusskorridore für Leitungen verzichtet. Innerhalb der Eignungsgebiete sind Biomasseanlagen grundsätzlich möglich, jedoch sind hierin auch die planungsrechtlichen Anforderungen des § 35 BauGB, die bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten; dieses beinhaltet auch den Schutzbereich der Leitungen. Die Einhaltung der erforderlichen Abstände ist auf Bauantragsebene nachzuweisen.

3.4 Naturschutz, Natur und Landschaft/Wald/Wasser/Boden⁵

Nicht zulässig sind Biomasseanlagen in Flächen, die nach Naturschutzgesetz, Waldgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz oder durch eine Verordnung nach diesen Gesetzen mit einem Schutzzweck belegt worden sind:

- Naturschutzgebiete,
- Naturdenkmale,
- besonders geschützte Biotop,
- Wallhecken,
- vom Land Niedersachsen nach Brüssel gemeldete FFH-Gebietsvorschläge (Nachmeldung vom 05. Oktober 2004),
- Waldflächen,⁶
- Wasserflächen,⁷

Darüber hinaus stehen auch Ausgleichsflächen, sobald sie planungsrechtlich ausgewiesen oder in die Abwägung in einen Bebauungsplan oder eine Planfeststellung eingestellt worden sind, nicht mehr als Standort für eine Biomasseanlage zur Verfügung. Die Errichtung von Biomasseanlagen würde die Kompensationsleistung beeinträchtigen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen des jeweiligen Eingriffsvorhabens gefährden.

5 s. Anhang dieser Begründung: Auszug aus dem Standortkonzept - Karte 1.3

6 Aufgrund der Maßstäblichkeit der stadtweiten Betrachtung sind hier Waldflächen ab einer Größe von pauschal ca. 2500 m² eingestellt. Kleinere Waldflächen sind bei der nachgeordneten Baugenehmigung zu berücksichtigen.

7 Aufgrund der Maßstäblichkeit der stadtweiten Betrachtung sind hier Wasserflächen ab einer Größe von pauschal ca. 2500 m² eingestellt. Kleinere Wasserflächen sind bei der nachgeordneten Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Im östlichen Stadtgebiet sind Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das Stadtgebiet ist mit zahlreichen Naturdenkmale, geschützten Biotopen gemäß § 28a/b NNatG, Wallhecken, Wald- und Wasserflächen überzogen. Als FFH-Fläche ist ein Bereich des Dinklager Burgwaldes zu nennen (s. Abbildung im Anhang).

Waldflächen werden hier gemäß den Zielen der Raumordnung zur Vergrößerung des Waldanteils pauschal für die Errichtung von Biomasseanlagen ausgeschlossen. Gleichfalls werden Gewässer unter Gewässerschutzaspekten grundsätzlich als ungeeignet zur Errichtung von Biomasseanlagen gewertet und hier ausgeschlossen.

In der Karte 1.3 (s. Anhang dieser Begründung) sind auf Grund des Maßstabs Wald- und Wasserflächen ab einer Flächengröße von 2.500 m² dargestellt.

Im Rahmen der in dieser Flächennutzungsplanung gewählten Darstellung von Eignungsgebieten für Biomasseanlagen wird auf die Darstellung der kleinflächigen oder einzeln liegenden Ausschlussflächen verzichtet. Innerhalb der Eignungsgebiete sind Biomasseanlagen grundsätzlich möglich, jedoch sind hierin auch die planungsrechtlichen Anforderungen des § 35 BauGB, die bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten; dieses beinhaltet auch die Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen, Wallhecken, Wald usw. Die Einhaltung des erforderlichen Schutzes ist auf Bauantragsebene nachzuweisen.

4 Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

4.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

4.1.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen. Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Im weiteren Verfahren erfolgte die Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung sowie der wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Anregungen wurden nicht vorgebracht.

4.1.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

In der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Äußerungen getätigt. Von Seiten des Landkreises wird aus umweltschützenden Belangen heraus die Herausnahme von zwei Flächen aus den Eignungsgebieten für Biomasseanlagen für erforderlich gehalten. Es handelt sich um den Bereich des Kompensationsflächenpools Klünenpott und die Südlohner Wiesen mit Wald- und Kompensationsflächen, besonders geschützten Biotopen und Naturschutzflächen des Landkreises. Die Anregung wird berücksichtigt.

In der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurde von Seiten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz auf



das FFH-Gebiet Dinklager Burgwald sowie die landesweit wertvollen Biotope hingewiesen. Von Seiten der Landwirtschaftskammer wird eine differenziertere Abstandsregelung in Abhängigkeit vom Biomasseanlagen-Typ angeregt. Vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt wurden Hinweise auf die Abstandsanforderungen der TA Luft bei bestimmten Biomasseanlagen vorgebracht, die die gewählten Abstände zu Wohnnutzungen untermauern.

Der Anregung der Landwirtschaftskammer wird nicht gefolgt, die übrigen Hinweise und Anregungen werden in die Planung (Begründung) aufgenommen.

4.2 Abgrenzung der Eignungsgebiete für Biomasseanlagen

4.2.1 Abwägungsbelange zur Abgrenzung der Eignungsgebiete für Biomasseanlagen

Außerhalb der Flächen und Räume, in denen aus den o.g. Gründen (s. Kap. 3) Biomasseanlagen bereits jetzt nicht zulässig sind, sind weitere Belange einzustellen, um die Eignungsgebiete für Biomasseanlagen abzugrenzen und festzulegen.

Geplante Bauflächen und Ausgleichsflächen (Rückstellungskriterium)⁸

Die Stadt Lohne führt derzeit umfangreiche Änderungsverfahren des Flächenutzungsplanes mit dem Ziel durch, Bauflächen neu darzustellen. Hier sprechen die städtebaulichen Ziele gemäß Beschlusslage gegen die Errichtung und den Betrieb von Biomasseanlagen.

Geplante Siedlungsbereiche sind:⁹

- umfangreiche Wohnbauflächen und Gewerbliche Bauflächen der 40. und 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Entwurf 2005),
- Wohnbauflächen der 46. Änderung (Bereich südlich Vossberg),
- Gemischte Bauflächen der 43. Änderung (Bereich Steinfelder Straße),
- Wohnbauflächen der 41/II. und 41/III. Änderung (Bereich östlich Vossberg),
- Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen der 30. und 31. Änderung (Bereich Wicheler Flur).

Die von der Stadt für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen¹⁰ und die von der Flächenpoolagentur vorgesehenen Flächen¹¹ verteilen sich auf das gesamte Stadtgebiet. Als größte zusammenhängende Flächen sind die Flächen im Bereich Runenbrook im Naherholungsraum Hopen/Zerhusen zu nennen.

Die Flächen sollen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz bereitstehen. Die naturschutzfachlichen Ziele sind mit der Errichtung von Biomasseanlagen nicht vereinbar, so dass diese Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Biomasseanlagen nicht mehr zur Verfügung stehen.

⁸ s. Anhang dieser Begründung: Auszug aus dem Standortkonzept - Karte 2

⁹ nach Abschluss des Standortkonzeptes für Biogasanlagen ist die dort noch als Planung eingestufte 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil B/I (Bereich Nordlohne, gewerbliche Bauflächen) wirksam geworden.

¹⁰ Übersichtsplan der Stadt, Stand 1998; Übersichtsplan der Stadt über Flächenpool Runenbrook, Stand 2004

¹¹ Übersichtsplan Suchräume der Flächenagentur GmbH im Städtequartett, Stand 8/2004

Grundsätze der Raumordnung¹²

In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, für die Erholung und für die Rohstoffgewinnung sowie den Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils folgt die Stadt Lohne den raumordnerischen Grundsätzen gemäß § 4 (2) ROG und stellt die Darstellungen des RROP¹³ als Abwägungskriterien in die Planung ein.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta enthält die folgenden Grundsätze der Raumordnung für die Fläche des Stadtgebietes:

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• im Bereich der östlichen Moorgebiete• im Bereich des Geestrückens östlich des Hauptortes Lohne und bei Kroge/Ehrendorf• im Bereich Hopen/Zerhusen• im Bereich des Brokdorfer Moores• im Bereich Klünpott
Gebiete mit besonderer Bedeutung für Erholung	<ul style="list-style-type: none">• im Bereich der östlichen Moorgebiete• im Bereich des Geestrückens östlich des Hauptortes Lohne und bei Kroge/Ehrendorf• im Bereich Hopen/Zerhusen• im Bereich des Brokdorfer Moores
Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils	<ul style="list-style-type: none">• im Bereich des Geestrückens östlich des Hauptortes Lohne und bei Kroge/Ehrendorf
Gebiete mit besonderer Bedeutung für Rohstoffgewinnung	<ul style="list-style-type: none">• im Bereich Kroge/Ehrendorf• im Bereich der Kokenger Berge

Darüber hinaus kommen kleinflächig noch weitere Gebiete mit besonderer Bedeutung der o.g. Kategorien vor.

Bei der Abwägung misst die Stadt Lohne insbesondere den Erholungsbelangen im östlichen Stadtgebiet ein besonderes Gewicht bei. Diese besondere Gewichtung der Erholungsbelange ist unter anderem begründet

- in der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsschwerpunkt der Stadt Lohne,
- in der Bedeutung im überörtlichen Radwanderwegenetz, unter anderem überregionaler Radwanderweg Meerweg,
- in den landschaftlichen Besonderheiten in der Nähe der Diepholzer Moorniederung,
- in der örtlich besonderen landschaftlichen Exposition in der Nähe zur Geestkante, in besonderen Hanglagen und auf Grund der damit möglichen Fernwirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft

¹² s. Anhang dieser Begründung: Auszug aus dem Standortkonzept - Karte 3.2

¹³ Landkreis Vechta, Regionales Raumordnungsprogramm 1991, in Kraft getreten 1997



Siedlungsbelange¹⁴

Zur Minimierung der Beeinträchtigung von vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen, Gemeinbedarfs-, Erholungs-, Sport- und Grünflächen sollen Standorte für Biomasseanlagen einen ausreichenden Abstand von diesen Nutzungen haben.

Hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastung sind die Beeinträchtigungen im Regelbetrieb in hohem Maße abhängig von den Input-Stoffen und der gewählten Emissionsminderungstechnik, so dass sich kein allgemeingültiges Abstandsmaß benennen lässt. Auch aus den anzuwendenden Regelwerken sind keine Standardabstände ableitbar. Sofern es sich um eine Biomasseanlage mit Anlagenteilen nach dem Anhang der 4. BImSchV Ziffer 8.6 (biologische Behandlung von Abfällen) oder 9.36 (Güllelager) handelt, gibt die TA Luft bei größeren Anlagen einen Mindestabstand von 300 m (offene Biomasseanlagen 500 m) von der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung vor. Der Mindestabstand kann jedoch verringert werden, wenn durch Vorlage einer geeigneten Ausbreitungsrechnung (Geruchsgutachten) bei der Fachbehörde nachgewiesen wurde, dass geplante geruchsmindernde Maßnahmen dies rechtfertigen.

Die mit den im Flächennutzungsplan dargestellten und geplanten Wohn- und Sonderbauflächen sowie Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf verbundenen Nutzungsansprüche entwickeln dennoch gegenüber den Biomasseanlagen und den davon ausgehenden Wirkfaktoren Abstandsanforderungen.

Gründe für die Ableitung von Abständen sind die Erlebniswirksamkeit der Biomasseanlagen und die von ihnen ausgehenden Emissionen. Die Fermenter und Maschinengebäude der Biomasseanlagen stellen sich in der Landschaft als industrietechnische Anlagen dar. Für die Fermenter der 500-kW-Klasse sind Höhen von 10 m bis 12 m zu erwarten. Die erforderlichen Grundflächen begründen, je nach Flächeneignung und Anlagenkonfiguration, Seitenlängen zwischen 50 m und 100 m. Somit stellen Biomasseanlagen in Material, Größe und Gestalt landschaftsuntypische Elemente dar, die die Landschaft in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft beeinträchtigen können. Dieses gilt unabhängig vom Anlagentyp bzw. den Inputstoffen, so dass eine Unterscheidung nicht sachgerecht wäre. Mit zunehmender Nähe des Betrachters zur Biomasseanlage nimmt auch der Beeinträchtigungsgrad zu.

Ziel der Stadt Lohne ist es, durch Biomasseanlagen bedingte übermäßige und damit erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen für die Menschen zu vermeiden. Als Anhaltspunkt zur Ermittlung der Erheblichkeitsschwelle wird vom durchschnittlichen Blickfeld des Menschen ausgegangen. Es nimmt in der Horizontalen einen Hauptblickwinkel von i.d.R. ca. 140° ein. Es wird davon ausgegangen, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten werden dürfte, solange die Biomasseanlage im Hauptblickwinkel des Menschen einen geringeren Anteil als 10 % einnimmt.

Bei Anlagen mit einer Seitenlänge der Grundfläche zum Betrachter von 50 m wird bei 250 m Entfernung der Anteil von 10 % im Hauptblickfeld unterschritten, beim Anlagenbeispiel mit einer Seitenlänge von 70 m leicht überschritten.¹⁵ Insofern wird hier der Abstand auf 250 m pauschalisiert.

Die Auswirkungen können zwar durch Randbepflanzungen in ihrer Intensität gemindert werden, dieses tritt jedoch nur für den Zeitraum der Vegetationsperiode ein, nicht jedoch für den gesamten Jahresverlauf.

¹⁴ s. Anhang dieser Begründung: Auszug aus dem Standortkonzept - Karte 3.1

¹⁵ s. im einzelnen Standortkonzept

Um die Belange der Erholungs- und Regenerationsanforderungen der Menschen im Stadtgebiet zu berücksichtigen, wird ein entsprechender Puffer von 250 m um die Wohnnutzungen, um den vorrangig der Erholung dienenden Golfplatz sowie um Grünflächen mit Aufenthaltsfunktion (mit Ausnahme von Sport- und Bolzplätzen) für die Errichtung von Biomasseanlagen eingestellt.

Dies gilt analog für die dem Gemeinbedarf dienenden Nutzungen, in denen die jeweilige Zweckbestimmung, zum Beispiel Kindergarten, Kirche ..., die Freihaltung von visuellen Beeinträchtigungen bzw. einen entsprechenden Abstandskorridor begründen.

Der gewählte Abstand berücksichtigt dann auch die Ansprüche, die regelmäßig hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche und Lärm zu stellen sind.

Naturschutz bzw. Belange von Natur und Landschaft¹⁶

Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten wären durch die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen die Gefahr von Veränderungen des Gebietscharakters und der Gefährdung des Schutzzwecks, insbesondere Landschaftsbild oder Naturgenuss, zu befürchten.

Nach Rechtsauffassung und Genehmigungspraxis des Landkreises Vechta sind Biomasseanlagen als Nebenanlagen landwirtschaftlicher Betriebe, die im Landschaftsschutzgebiet von den Verboten freigestellt sind, zulässig, auch wenn sie im § 35 BauGB als eigenständige, von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgetrennte Ordnungsnummer aufgeführt sind. Es gelten hier jedoch höhere Anforderungen an die Einbindung in das Landschaftsbild und den räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle, die hier gegenüber den Landschaftsschutzgebieten mit einem Puffer von 100 m für zum Beispiel zusätzliche Eingrünungen mit Hecken oder sonstige Pflanzmaßnahmen berücksichtigt sind.

Nähe zu geschützten Bereichen

Um mögliche Wechselbeziehungen zwischen den Ausschlussflächen aus Sicht von Natur und Landschaft (s. Kap. 3) und der Umgebung zu berücksichtigen,

- zum Beispiel im Hinblick auf die mögliche Bedeutung angrenzender Flächen als Nahrungsraum für Tiere der geschützten Bereiche
- oder im Hinblick auf Auswirkungen der für Biomasseanlagen i.d.R. großflächig zu erwartenden Versiegelungen gegenüber dem Wasserhaushalt eventuell unmittelbar angrenzender Feuchtlebensräume,

wird pauschal ein Abstand von 100 m (Puffer Natur und Landschaft) zur Vermeidung von relevanten Auswirkungen gegenüber den naturschutzfachlichen Belangen in die Abwägung eingestellt. Dieses betrifft Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope, vom Land Niedersachsen nach Brüssel gemeldete FFH-Gebietsvorschläge (Nachmeldung vom 05. Oktober 2004), Waldflächen, Wasserflächen sowie vorhandene und geplante Ausgleichsflächen.

¹⁶ s. Anhang dieser Begründung: Auszug aus dem Standortkonzept - Karte 3.3



Aussagen sonstiger Fachpläne des Naturschutzes

Die im Landschaftsplan hervorgehobenen Bereiche hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit, die auch die landesweit wertvollen Biotope beinhalten, sind als Abwägungsbelange ebenfalls zu berücksichtigen. Soweit keine anderen Kriterien zum Ausschluss, zur Rückstellung oder zur sonstigen Nichteignung der Flächen für Biomasseanlagen führen, verweisen sie im Einzelfall auf einen erhöhten Prüfbedarf der naturschutzfachlichen Belange.

Die Stadt Lohne ist an der Flächenagentur beteiligt. Die Schwerpunktsuchräume westlich der Diepholzer Moorniederung sind mit der Stadt abgestimmt und hier als städtischer Belang in das Standortkonzept eingestellt. Im Zusammenhang mit dem Vorsorgeaspekt Erholung liegen die Flächen in einem Bereich, der nach Abwägung kein Schwerpunktbereich für die Errichtung von Biomasseanlagen darstellt.

4.2.2 Eignungsgebiete für Biomasseanlagen¹⁷

Nach Abgrenzung der Flächen, die auf Grund der Ausschlusskriterien nicht als Standorte für Biomasseanlagen zur Verfügung stehen, und Überlagerung der verbleibenden Flächen mit den einzustellenden Belangen ergeben sich Räume, in denen sich in unterschiedlicher Dichte die Bewertungskriterien/Eignungseinschränkungen überlagern. Abzugrenzen sind im wesentlichen die folgenden Räume, die sich in ihrer Eignung für Biomasseanlagen unterscheiden:

Als Standort für Biomasseanlagen ungeeignete Räume

- Siedlungsräume Kernstadt Lohne sowie die Ortslagen Brokdorf, Märschendorf und Kroge-Ehrendorf
Als nicht für Biomasseanlagen geeignete Räume werden neben den bereits durch den Flächennutzungsplan dargestellten Bau- und Sonderbauflächen (mit Ausnahmen für Windkraftanlagen) sowie Grünflächen die Bauflächen laufender Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Bau- und Grünflächen und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 mit einem festgesetzten Ausschluss von baulichen Anlagen abgegrenzt.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips werden ebenfalls Pufferzonen/Abstandsflächen bis zu einer Entfernung von 250 m von bereits dargestellten und geplanten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen (soweit nicht mit Gewerbegebieten gleichzusetzen) und zum Aufenthalt dienenden Grünflächen einbezogen.

In diese nicht für Biomasseanlagen geeigneten Räume sind die siedlungsnahen Waldflächen ebenfalls einbezogen worden.

Ebenfalls nicht mit der Errichtung von Biomasseanlagen vereinbar ist das Naherholungsgebiet Hoppen-Zerhusen; dieser in unmittelbarer Nähe zum Hauptsiedlungsbereich Lohnes gelegene Raum besitzt zum einen ein höherwertiges Landschaftsbild, das durch die hier vorgenommene und weiterhin geplante Konzentration von Ausgleichsmaßnahmen weiter entwickelt wird. Zum anderen ist hier eine Vielzahl von erholungsbezogener Infrastruktur vorhanden, die in hohem Maße von der Lohner Bevölkerung genutzt wird. Die Bedeutung dieses Raumes für die Naherholung durchzieht alle in den

17 s. Anhang dieser Begründung: Auszug aus dem Standortkonzept - Karten 3.4 und 4

letzten Jahren geführten Diskussionen und getroffenen Entscheidungen zur Siedlungsentwicklung und städtebaulichen Entwicklung in den politischen Gremien der Stadt.

- Erholungsräume im östlichen Stadtgebiet (Landschaftsschutzgebiet Nr. 32 „Geestrücken“, Gebiete mit besonderer Bedeutung für Erholung) sowie im Bereich Bockhorster Moor und Dinklager Burgwald

Der Erholungsraum im östlichen Stadtgebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Innerhalb dieses Gebietes ist die Geestkante, die in der Landschaft deutlich ablesbar ist, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (LSG Nr. 32 „Geestrücken“). Der Raum zwischen dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 32 „Geestrücken“ und dem Naturschutzgebiet zwischen Lohne und Diepholz ergänzt diesen Erholungsraum.

Die Erholungsbedeutung wird durch die vorhandene landschaftsbezogene Erholungsinfrastruktur und die Nutzung dieser Räume durch Erholungssuchende verstärkt; neben örtlichen und regionalen Rad- und Wanderwegen verläuft der überregionale Radwanderweg Meerweg durch diesen Übergangsbereich Geest – Moor.

Aufgrund der typischen Landschaftsausprägung soll dieser Raum mit seinen weitreichenden Blickbeziehungen für die Erholungsnutzung gegenüber störenden baulich-industriellen Biomasseanlagen geschützt werden.

Die Bedeutung dieses Raumes wird unterstützt durch das Vorhandensein zahlreicher kleinflächiger Ausschlussflächen, durch die großflächige Ausweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm als Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie die Ausweisung eines großflächigen Suchraumes für Kompensationsflächen der Flächenpool-Agentur.

Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde ist der Raum zwischen Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet darüber hinaus landschaftsschutzgebietswürdig und besitzt eine große naturschutzfachliche Bedeutung als Puffer zum Naturschutzgebiet.

Die übrigen Räume mit Überlagerung von Landschaftsschutzgebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Erholung im Westen des Stadtgebietes werden ebenfalls als Erholungsräume und damit für die Errichtung von Biomasseanlagen als nicht geeignet angesehen.

- Bereiche „Klünpott“ und „Südlohner Wiesen“

In diesen Bereichen konzentrieren sich Waldflächen, besonders geschützte Biotope, Wasserflächen sowie Kompensationsflächen der Stadt sowie des Landkreises. Auf Anregung des Landkreises werden diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht als Bereiche, die für die Errichtung von Biomasseanlagen nicht geeignet sind, gewertet.

In diesen Bereichen sind keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden; hier sollen die naturschutzfachlichen Ziele höher gewichtet werden gegenüber der Errichtung von Biomasseanlagen, die im Zuge neuer Standorte für landwirtschaftliche Hofstellen oder Stallanlagen (Betriebsstandorte) beantragt werden könnten.

In diesen drei unterschiedlichen Raumtypen sollen auf Grund der in die Abwägung einzustellenden hoch zu gewichtenden öffentlichen Belange zukünftig Biomasseanlagen nicht zulässig sein.



Als Standort für Biomasseanlagen geeignete Räume

Alle übrigen verbleibenden Räume des Stadtgebietes Lohne sind vom Grundsatz her als Standorte für Biomasseanlagen geeignet; öffentliche Belange stehen dem potenziellen Bau von Biomasseanlagen nur kleinflächig entgegen oder sind mit einem geringeren Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die verbleibenden Flächen sollten als Eignungsräume im Flächennutzungsplan dargestellt werden, wobei weiterhin die Anforderungen des § 35 BauGB gelten und im Einzelfall auch Teilflächen als Standorte nicht zulässig sind (zum Beispiel auf Grund des rechtlichen Schutzes der §§ 28 a, 28 b oder 33 NNatG, auf Grund des rechtlichen Schutzes als Wald nach dem Waldgesetz oder im Nahbereich von Wohnnutzungen im Außenbereich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Schall und Gerüchen). Diese kleinräumigen Belange sind bei der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Innerhalb der Eignungsgebiete für Biomasseanlagen sind zahlreiche landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden, so dass nach den Anforderungen des § 35 BauGB Standorte für Biomasseanlagen realisierbar sind.

Das dichte Netz öffentlicher Straßen und landwirtschaftlicher Wege ist innerhalb der Eignungsgebiete für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt und kann vom Grundsatz her den spezifischen Mehrverkehr durch den Betrieb von Biomasseanlagen aufnehmen. Standortunterschiede hinsichtlich der Erschließung, die zu einer weiteren Eingrenzung der Eignungsgebiete führen, sind nicht erkennbar.

Die Möglichkeiten des Anschlusses an das öffentliche Stromnetz sind im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Biomasseanlagen zu prüfen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt dargelegt (s. Teil II der Begründung). Die relevanten Kriterien für die Schutzgüter werden eingehalten, so dass hier eine Abwägung nicht mehr erforderlich ist.

4.4 Eingriffsregelung

Die Biomasseanlagen, die nach § 35 BauGB (z. T. im Rahmen der BImSchG-Genehmigung) genehmigt werden, unterliegen der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird davon ausgegangen, dass die Kompensation der Eingriffe jeweils in direkter räumlicher Zuordnung zur geplanten Anlage erfolgt; damit werden keine Darstellung im Flächennutzungsplan von Ausgleichsflächen oder eine anderweitige Sicherung von Ausgleichsflächen erforderlich.

5 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Darstellungen im Flächennutzungsplan

Gemäß § 5 BauGB werden in der Planzeichnung dieses Teilflächennutzungsplanes Eignungsgebiete für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB dargestellt mit den folgenden Wirkungen:

- **Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes in diesen Gebieten sowie die planungsrechtlichen Genehmigungsanforderungen des § 35 BauGB bleiben unberührt.**
- **Außerhalb der dargestellten Eignungsgebiete sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Regel gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig, da hier öffentliche Belange entgegenstehen.**

In den Eignungsgebieten liegen die Landschaftsschutzgebiete bzw. Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete VEC 31, 32, 111, 112, 123 und 150. Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Teilbereiche von Eignungsgebieten liegen in der Nähe des FFH-Gebietes 297 Wald bei Burg Dinklage; in den Genehmigungsverfahren zu Biomasseanlagen in der Umgebung des FFH-Gebietes ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erforderlich.

Im Rahmen der in dieser Flächennutzungsplanänderung gewählten Darstellung von Eignungsgebieten für Biomasseanlagen wird auf die Darstellung von kleinflächigen Ausschlussflächen und den zugehörigen notwendigen Abständen verzichtet. Innerhalb der Eignungsgebiete sind Biomasseanlagen grundsätzlich möglich, jedoch sind hierin auch die planungsrechtlichen Anforderungen des § 35 BauGB, die bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Dabei sind auch die im Stadtgebiet verlaufenden ober- und unterirdischen Leitungen mit ihren Schutzanforderungen zu berücksichtigen; Hinweise geben die Leitungspläne der Leitungsträger.

Flächenbilanz

Die als **Eignungsräume** dargestellten Flächen haben eine Größe von **35 km²** und umfassen ca. **39 % des Stadtgebietes**.

Somit stehen in Lohn in hinreichendem Umfang Flächen für Biomasseanlagen zur Verfügung.



6 Ergänzende Angaben

6.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Eignungsgebiet für Biomasseanlagen	3.507 ha
Fläche außerhalb der Eignungsgebiete (i.d.R. mit Ausschlusswirkung)	5.569 ha
Gesamtfläche/Stadtgebiet	9.076 ha

6.2 Daten zum Verfahrensablauf

5.10.2004	Aufstellungsbeschluss
19.4.2005	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Planung
8.8.2005 – 16.9.2005	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
13.12.2005	Feststellungsbeschluss

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB¹⁸ einen gesonderten Teil der Begründung. In ihm sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Demnach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die vorliegenden FNP-Änderung konzentriert die Möglichkeiten zur Errichtung privilegierten Biogasablagen auf die Eignungsgebiete. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist zukünftig die Errichtung von privilegierten Biogasanlagen nicht mehr zulässig. Dadurch werden zukünftig, auf der Grundlage der stadtweiten Betrachtung des „Standortkonzeptes Biogasanlagen“ der Stadt Lohne, die unter Umweltgesichtspunkten empfindlichen Teilräume der Stadt, von Biomassenlagen freigehalten. In diesen empfindlichen Bereichen sind zukünftig, im Gegensatz zum bisherigen Planrecht, keine Umweltauswirkungen durch zusätzliche örtliche Biogasanlagen zu erwarten. Diese Flächen außerhalb der Eignungsgebiete werden in ihren planungsrechtlich zulässigen Vorbelastungen von möglichen Umweltauswirkungen durch Biogasanlagen entlastet. Lediglich in den dargestellten Eignungsgebieten ist weiterhin mit der Errichtung von Biogasanlagen und den damit verbundenen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Insofern befasst sich der Umweltbericht auf der einen Seite mit den positiven Umweltauswirkungen der Planung, die sich darin begründen, dass städtische Teilräume zukünftig von Umweltauswirkungen durch Biomassenlagen freigehalten werden.

Auf der anderen Seite sichert der Flächennutzungsplan in den dargestellten Eignungsflächen die Errichtung von Biogasanlagen planungsrechtlich ab. Insofern werden in den Eignungsflächen die mit der Errichtung von Biomasseanlagen zu erwartenden Umweltauswirkungen und mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsansätze aufgezeigt.

Inhaltlich und Aufbau des Umweltberichts sind in der Anlage zum BauGB vorgegeben.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Gemäß § 5 BauGB werden in der Planzeichnung dieses Teilflächennutzungsplanes Eignungsgebiete für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB dargestellt mit den folgenden Wirkungen:

- Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes in diesen Gebieten sowie die planungsrechtlichen Genehmigungsanforderungen des § 35 BauGB bleiben unberührt.

¹⁸ Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137). zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)



- Außerhalb der dargestellten Eignungsgebiete sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Regel gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig, da hier öffentliche Belange entgegenstehen.

Damit gilt für Teilflächen des Stadtgebietes (Eignungsflächen) weiterhin und unverändert die privilegierte Zulässigkeit von Biomasseanlagen entsprechend den Anforderungen des § 35 BauGB, während Biomasseanlagen im übrigen Stadtgebiet und den unter Umweltgesichtspunkten empfindlichen Teilräumen nicht mehr errichtet werden können.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Nachfolgend werden gemäß Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt, und es wird dargelegt, wie die Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden.

1.2.1 Ziele der Fachgesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- *die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- *die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*
- *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind.

Der Naturhaushalt ist so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind zu unterlassen oder auszugleichen. Empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.

Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind gering zu halten.

Den Zielen wird insofern entsprochen, als im Vorfeld der Flächennutzungsplanung das *Standortkonzept Biomasseanlagen* erarbeitet wurde, in dem in der stadtweiten Betrachtung die wertgebenden Bereiche der vorstehend genannten Werte und Funktionen (zum Beispiel Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope, FFH-Gebiete, Waldflächen u.a.) im Stadtgebiet herausgestellt wurden und diese Bereiche, sofern sie in größerer räumlicher Ausdehnung oder Häufung auftreten, in der 50.

Änderung des Flächennutzungsplanes nicht als Eignungsgebiete für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse dargestellt werden.¹⁹

Innerhalb der Eignungsgebiete für Biomasseanlagen werden im Zuge der Anlagengenehmigung auf der Grundlage des § 35 BauGB der rechtliche Schutz der o.g. Werte nach den fachgesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen sein und unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Eingriffsregelung zugeführt und kompensiert. In der konkreten Anlagenplanung werden Luftverunreinigungen und Lärmwirkungen nach den rechtlichen und technischen Regelwerken des Immissionsschutzes und dem Stand der Technik gering gehalten.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Mit der Errichtung von Biomasseanlagen sind Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Deshalb sind die Ziele zum Bodenschutz für die vorliegende Planung von Bedeutung und werden hier aufgeführt:

Demnach sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

In den unter naturschutzfachlich Aspekten wertgebenden Bereichen, die nicht als Eignungsflächen dargestellt wurden (s.o.), sind gleichfalls die Bereiche eingeschlossen, deren Bodenfunktionen eine besondere Bedeutung, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aufweisen können. Insofern unterstützt die FNP-Änderung den Vorsorgegedanken des BBodSchG.

In den dargestellten Eignungsbereichen sind im Zuge der Anlagengenehmigung auf der Grundlage des § 35 BauGB die Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Bodens zu beachten. Bereiche mit besonderen Bodenfunktionen, z.B. nasse Böden mit Lebensraumfunktionen für seltene und gefährdete Arten, sollen von Biogasanlagen freigehalten werden.

Soweit bei der Errichtung der Anlage ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zu Tage treten, ist dies nach den gesetzlichen Vorgaben der zuständigen Fachbehörde zu melden. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Mit Verwirklichung der Planung sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Deshalb sind die Ziele zum Wasserschutz für die vorliegende Planung von Bedeutung und werden hier aufgeführt:

Grundsatz WHG: Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von

¹⁹ s. Pkt. 3 in Teil I der Begründung; s. Anhang dieser Begründung, Pläne aus dem Standortkonzept Biogasanlagen



einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.

In den unter naturschutzfachlich Aspekten wertgebenden Bereichen, die nicht als Eignungsflächen dargestellt wurden (s.o.), sind gleichfalls die Bereiche eingeschlossen, deren Wasserhaushalt eine besondere Bedeutung, z.B. als wertvolles Landökosystem und Feuchtgebiet, begründen kann. Insofern unterstützt die FNP-Änderung die Ziele des WHG.

Innerhalb der Eignungsgebiete für Biomasseanlagen gelten im Zuge der Anlagengenehmigung auf der Grundlage des § 35 BauGB die Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes. Wertvolle Feuchtstandorte und Gewässer sollen im konkreten Einzelfall nicht beansprucht werden.

1.2.2 Ziele geschützter Bereiche und des Artenschutzes

Die Ziele der geschützten Bereiche (hier Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope, Wallhecken, FFH-Gebiete) werden dadurch berücksichtigt, dass hier keine Biomasseanlagen zulässig werden.

Innerhalb der Eignungsflächen für Biomasseanlagen ist im Zuge der Anlagengenehmigung auf der Grundlage des § 35 BauGB sicher zu stellen, dass gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 7b BNatSchG kein Biotopverlust für streng geschützte Arten gemäß der Anhänge II und IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG) erfolgt. Weiterhin gelten die Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten.

1.2.3 Ziele der Fachpläne

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan hebt Bereiche hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit hervor. Diese schutzwürdigen Bereiche liegen zum Großteil außerhalb der in der vorliegenden Planung dargestellten Eignungsflächen. Dadurch werden diese Bereiche von den bisher von Biomasseanlagen zu erwartenden Umweltauswirkungen freigehalten.

Soweit der Landschaftsplan in den Eignungsflächen Bereiche hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit aufzeigt, sollen diese bei der konkreten Anlagenplanung nach den Maßgaben des Vermeidungsgebotes der Eingriffsregelung von Anlagen freigehalten werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Verwirklichung der Planung wird die Errichtung von Biomasseanlagen auf die geeigneten Räume des Stadtgebietes konzentriert. Empfindliche Landschaftsräume werden von den bisher im gesamten Außenbereich des Stadtgebietes privilegiert zulässigen Biomasseanlagen freigehalten. Damit entlastet die Planung die Umwelt in den nicht dargestellten Flächen vor möglichen Belastungen durch geplante Biomasseanlagen. In den Eignungsflächen werden dagegen mögliche Umweltauswirkungen durch geplante Biomasseanlagen bauleitplanerisch abgesichert, so dass hier Umweltauswirkungen durch Biogasanlagen zu erwarten sind.

Insofern beziehen sich die nachstehenden Ausführungen zum Umweltbestand, zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen, zu den Vermeidungs- und Ausgleichsmöglichkeiten und zu den möglichen Planungsalternativen (s. Anforderungen gemäß Anlage zum BauGB, Punkt 2, Ziffer a - d) sowohl auf die dargestellten Eignungsflächen als auch auf die nicht als Eignungsflächen dargestellten Außenbereiche.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1. Gesamtes Stadtgebiet

Der Bestandsaufnahme liegen flächendeckend die im Standortkonzept für Biogasanlagen ausgewerteten Unterlagen zu Grunde:

- Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Vorranggebiete für Natur und Landschaft und für Rohstoffgewinnung, Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, für die Erholung, Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils
- FFH-Gebiete
- Schutzgebiete nach dem NNatG
- Waldflächen
- Wasserflächen
- Ausgleichsflächen für Kompensationsmaßnahmen
- Schutzwürdige Bereiche aus lokaler Sicht (Landschaftsplan)
- Darstellungen des Flächennutzungsplanes, Bauflächen und Grünflächen
- Verkehrliche- und technische Infrastruktur
- Baudenkmale
- Schwerpunkte der Naherholung

In den Bestand einzustellende zu erwartende Vorbelastungen durch privilegierte Biomasseanlagen:

In den Bestand sind die bisher für den gesamten Außenbereich zu erwartenden möglichen Vorbelastungen durch privilegierte Biomasseanlagen einzustellen. Zur Verdeutlichung dieser im Bestand einzustellenden Vorbelastungen werden nachstehend die von Biomasseanlagen auf die Umwelt ausgehenden möglichen Wirkfaktoren skizziert:

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Versiegelung von Boden für Fermenter, Gebäude und sonstige Befestigungen
- Beseitigung von Vegetationsstrukturen
- neue Gebäudekörper (Behälter) als erlebniswirksame Landschaftselemente
- Reduzierung der Grundwasserspende im Bereich der zusätzlich versiegelten Fläche
- hydraulische Belastung der Vorflut bei Einleitung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers
- ggf. Beleuchtung der Anlagen als erlebniswirksames Element im nächtlichen Landschaftsbild



Bauphasenbedingte Wirkfaktoren

- Lärm (Baumaßnahmen, Baumaschinen, Materialtransporte, Baustellenverkehr, Arbeitslärm)
- Erschütterungen (Baufahrzeuge, gegebenenfalls bei Gründungsarbeiten)
- Abgase (Baufahrzeuge, Baustellenverkehr, Baumaschinen)
- Stäube (Baustellenverkehr, Bauarbeiten)
- Lichtquellen (nächtlicher Baustellverkehr, Lieferverkehr, Baustellenausleuchtung)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsabläufe ²⁰	Wirkfaktoren									
	Abgase	Stäube	Lärm	Lichtquellen	Kondenswasser	Gerüche	Abwasser	Abfälle	Abwärme	Abluft
1. Beschickung und Lieferverkehr	X	X	X	X		X				
2. Hygienisierung			X							
3. Fermenter/Nachgärer			X		X					X
4. Separation			X			X	X	X		
5. Ultrafiltration								X		
6. Ammoniakstripper			X				X*			
7. Umkehrosmose								X*		
8. Energieverwertung	X		X		X	X	X	X	X	X
9. Wasserversorgung							X			
10. Be- und Entlüftung			X							X
11. Unterhaltung, Reinigung und Desinfektion							X	X		

* kann als Dünger verkauft werden

Die anlagebedingten Wirkfaktoren beziehen sich auf den unmittelbaren Anlagenstandort und betreffen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wechselwirkungen, biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und Sachgüter).

Die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren wirken unter anderem durch Lärm, Abgase, Abwasser und Abfälle über den unmittelbaren Vorhabensbereich hinaus und sind vorrangig unter immissionsschutzfachlichen Aspekten von Bedeutung.

²⁰ Aufgelistet ist eine Auswahl möglicher Betriebsabläufe von Biogasanlagen. Die Betriebsabläufe können sich, je nach Anlage- und Verfahrenstechnik, sehr unterschiedlich gestalten mit entsprechend unterschiedlicher Ausprägung bzw. Bedeutung der Wirkfaktoren.

2.1.2 Ergänzende Bestandsangaben zu den Eignungsflächen

Innerhalb der dargestellten Eignungsgebiete für Biomasseanlagen bemessen sich die zu beurteilenden umweltrelevanten Belange jeweils nach der konkreten Ausgestaltung der beantragten Einzelanlage.

Insofern erfolgt die detaillierte Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, der erheblich beeinflusst werden kann, in der nachgeordneten Planung zur Konkretisierung des Einzelvorhabens und dem zugehörigen Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen der hiermit vorliegenden Angebotsplanung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Grundlage der Kenntnisse aus der stadtweiten Betrachtung des Standortkonzeptes Biomasseanlagen auf die wertgebenden Aspekte von Natur und Landschaft verwiesen, die in den dargestellten Bereichen von der Errichtung von Biomasseanlagen betroffen sein können und bei der weiteren Plankonkretisierung zu beachten sind.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die für Tiere und Pflanzen größeren bzw. konzentriert vorhandenen empfindlichen Landschaftsräume und Schutzgebiete sind auf der Grundlage des Standortkonzeptes Biomasseanlagen aus der Darstellung der Eignungsgebiete herausgenommen worden.

Weiterhin stellt das Standortkonzept Biomasseanlagen in den Eignungsgebieten kleinflächige und einzeln liegende Schutzgebiete, Waldflächen, Wallhecken, Gewässer und geschützte Biotope als nicht geeignete Standorte für Biomasseanlagen heraus, die in der nachgeordneten Planung nach den Maßgaben des Vermeidungsgebotes der Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen und zu erhalten sind.

Insofern ist davon auszugehen, dass Biomasseanlagen vorrangig auf Acker- und Intensivgrünlandstandorte geplant werden und die hieran gebundenen Tiere und Pflanzen sowie die damit einhergehende biologische Vielfalt von der Planung betroffen sind.

Boden

Die dargestellten Eignungsgebiete liegen in einem Bereich vorwiegend frischer, stellenweise trockener oder feuchter grundwasserbeeinflusster Sandböden, auf denen sich Gley-Podsole, in höheren Lagen Podsole, in feuchteren Lagen Gleye entwickelt haben. Kleinflächig können sich anmoorige Standorte entwickelt haben.

Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Eschböden. In den dargestellten Bereichen kommen Eschböden in der Umgebung von Märschendorf, kleinflächig westlich des Bokener Bachs südlich der Landesstraße 861, im Bereich Kalvelage und südlich Südlohne östlich der Landesstraße 846 vor.²¹

²¹ Karten des Naturraumpotentials 1 : 200.000, Bodenübersichtskarte, M 1 : 50.000 (BÜK 50), Landschaftsplan, Karte 5 Boden, Wasser, Klima Luft, 1 : 25.000



Die anmoorigen Standorte dürften allgemein unter Gründungsaspekten für die Errichtung von Biomasseanlagen nachrangig geeignet erscheinen, so dass nasse Böden kaum betroffen sein dürften. Insofern kann insgesamt für die nachgeordnete Planung davon ausgegangen werden, dass von der Errichtung von Biomasseanlagen vorrangig weniger bedeutsame Bodenstandorte betroffen sein werden.

Wasser

Innerhalb der dargestellten Eignungsgebiete stellt das Standortkonzept Biomasseanlagen Gewässer als nicht geeignete Standorte für Biomasseanlagen heraus.

Im Hinblick auf das Grundwasser ist die im Landschaftsplan der Stadt allgemein hervorgehobene Bedeutung des für die Trinkwassergewinnung geeigneten Grundwasservorkommens zu beachten.

Die Bedeutung der Gewässer und des Grundwassers und die erforderlichen Schutzvorkehrungen sind nachgeordnet, in der jeweiligen Einzelplanung, im Detail zu bestimmen.

Klima/Luft

Als bedeutende Landschaftselemente für Klima/Luft sind im Landschaftsplan Waldflächen als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete hervorgehoben. Das Standortkonzept Biomasseanlagen stellt Wälder als nicht geeignete Standorte für Biomasseanlagen heraus. Insofern bezieht sich die Planung auf die nachrangig klimarelevanten Bereiche außerhalb von Waldflächen, voraussichtlich vorrangig Acker- und Grünland.

Landschaft

Mit der Konzentration von Biomasseanlagen in Eignungsflächen und der Ausschlusswirkung im übrigen Stadtgebiet kann für die nachgeordnete Planung davon ausgegangen werden, dass von der Errichtung von Biomasseanlagen vorrangig Räume mit weniger bedeutsamen Landschafts(bild)qualitäten betroffen sein werden.

Innerhalb der Eignungsgebiete in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt der Landschaftsplan der Stadt Lohne als wertgebende Elemente unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild) naturnahe Wälder, Alleen und Obstwiesen fest.

Im Bereiche östlich des Bokener Bachs und westlich der Landesstraße 848 und im Bereich Brockdorfer Mark, Farlage, Zerhusener Straße sind hohe Gehölz- und Grünlandanteile bzw. der kleinteilige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen hervorgehoben.

Die im Einzelfall konkret von der Errichtung von Biomasseanlagen betroffenen Landschaftselemente sind in der nachgeordneten Planung im Detail zu bestimmen.

Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch in der Bauleitplanung sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm, Gerüche und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholung-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.²²

Unter diesen Gesichtspunkten sind die Eignungsgebiete für Biomasseanlagen abgegrenzt worden. Innerhalb dieser Eignungsgebiete finden sich einzelne Außenbereichswohnnutzungen und allgemein für Erholungszwecke nutzbare Landschaftsbereiche, während Siedlungsbereiche und Erholungsräume außerhalb der Eignungsgebiete liegen.

Die Details der zu berücksichtigenden Belange des Schutzgutes Mensch sind in der nachgeordneten Planung vor dem Hintergrund des konkreten Vorhabens zu bestimmen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich sind als archäologische Fundstellen bei Brockdorf *Flurformen und Gräben unbekannter Zeitstellung*²³ und im Ortsteil Nordlohne ein *Urnenfriedhof und Steinpflaster* bekannt.

Bei der konkreten Anlagenplanung und der Errichtung von Biomasseanlagen sind die allgemeinen Hinweise zur Meldepflicht zu beachten.²⁴

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen allgemein insofern, als die Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft die Grundlagen für die Qualität als Lebensräume für Tiere und Pflanzen bilden.

Weiterhin sind die Sachgüter und deren Nutzung durch den Menschen für die Entwicklungsmöglichkeiten der vorstehend genannten natürlichen Lebensgrundlagen maßgeblich.

Dies ist in der nachgeordneten Planung im Detail zu beachten und zu konkretisieren.

22 Schrödter, W; Habermann-Nieße, K; Lehmborg, Frank: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn, 2004

23 Landkreis Vechta: Archäologische Fundstellen in Lohne, Nr. 408, Vorabzug 1999

24 s. Hinweise in der Planzeichnung



2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei der Prognose zur Nichtdurchführung der Planung gemäß Ziffer 2.b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist davon auszugehen, dass im gesamten Außenbereich, unter Beachtung der Genehmigungsanforderungen des § 35 BauGB, der Schutzgebiete und geschützten Biotope nach Naturschutzrecht, der immissionsschutzrechtlichen Maßgaben usw., privilegierte Biomasseanlagen errichtet werden können und entsprechende Umweltauswirkungen (s. Bestand, Vorbelastungen, Pkt. 2.1.1.) zu erwarten sind. Dabei sind die Standorte der Biomasseanlagen an die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen oder die Betriebsstandorte von Gartenbaubetrieben und gewerblichen Tierhaltungsbetriebe gebunden.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Verwirklichung der Planung sind die Flächen **außerhalb der hier dargestellten Eignungsflächen für Biomasseanlagen** dauerhaft vom Nutzungsdruck zur Errichtung von Biomasseanlagen befreit, so dass hier eine Entlastung des Umweltzustandes – im Vergleich zu den Belastungen, die im Rahmen der privilegierten Zulässigkeit zu erwarten wäre – zu veranschlagen ist.

Innerhalb der dargestellten Eignungsflächen für Biomasseanlagen ist davon auszugehen, dass die derzeitige Zulässigkeit privilegierter Anlagen nicht geändert wird und somit keine anderen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, als derzeit bereits im Rahmen der Privilegierung von Biomasseanlagen zu erwarten sind.

Im Rahmen der vorliegenden Planung zur bauleitplanerischen Absicherung von Biomasseanlagen werden hier vertiefend die zu erwartenden Betroffenheiten der Umweltschutzgüter skizziert. Demnach sind ausgehend von den Wirkfaktoren des Vorhabens (s. Vorbelastungen, Pkt. 2.1.1.) voraussichtlich folgende Betroffenheiten der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu erwarten:

Tabelle: Wirkfaktoren und die Betroffenheiten der Schutzgüter

Wirkfaktoren	Betroffenheiten der Schutzgüter								
	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Wechselbeziehungen	Landschaft	Biologische Vielfalt	Mensch	Kultur-/Sachgüter
Anlagebedingte Wirkfaktoren									
Versiegelung von Boden für Fermenter, Gebäude und sonstige Befestigungen	X	X	X	x	X	x	X		(*)
Beseitigung von Vegetationsstrukturen	X	x	x	x	X	X	X	x	
neue Gebäudekörper (Behälter) als erlebniswirksame Landschaftselemente				x		X		X	()
Reduzierung der Grundwasserspende im Bereich der zusätzlich versiegelten Fläche		X	X		x				
Hydraulische Belastung der Vorflut bei Einleitung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers	x		X		x				
ggf. Beleuchtung der Anlagen als erlebniswirksames Element im nächtlichen Landschaftsbild	x					X		X	()
Bauphasenbedingte Wirkfaktoren									
Lärm	x					x		X	
Erschütterungen	x	x	x			x		x	
Abgase	x	x	x	x	x	x		x	
Stäube	x	x	x	x	x	x		x	
Lichtquellen	x					x		x	
Betriebsbedingte Wirkfaktoren									
Abgase	x	x	x	x	x	x		x	
Staub	x	x	x	x	x	x		x	
Lärm	x					x		X	
Lichtquellen	x					x		x	
Kondenswasser				x					
Gerüche						x		X	
Abwasser	x		x		x				
Abluft				x					
Abwärme				x					

X voraussichtlich erheblicher Einfluss

x Einfluss zu erwarten

(*) Erheblicher Einfluss, nur soweit archäologische Bodenfunde festgestellt werden

() Einfluss nur, soweit ein Baudenkmal o. ä. in der Nähe eines geplanten Anlagenstandortes vorhanden ist.

Bei Durchführung der Planung bzw. Umsetzung eines Einzelvorhabens sind voraussichtlich anlagebedingt durch die Versiegelung erhebliche Einflüsse auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Wechselbeziehungen zu erwarten. Die Gebäudekörper können das Landschaftsbild erheblich beeinflussen. Das kann gleichfalls die Erholungs- und Regenerationsfunktion für den Menschen betreffen.

Während der Bauphase kann der Baulärm die Erholungs- und Regenerationsfunktion der Landschaft für den Menschen erheblich beeinflussen.

Die Betriebsphase kann gleichfalls den Menschen in seinen Regenerations- und Erholungsansprüchen stark beeinflussen.



Die hier für die großräumige Darstellung von Eignungsgebieten für die Errichtung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse allgemein skizzierte Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird in der nachgeordneten konkretisierenden Vorhabensplanung jeweils für die Umweltschutzgüter im Detail ermittelt.

In den Teilflächen des Stadtgebietes außerhalb der Eignungsgebiete sind dagegen die o.g. grundsätzlichen Auswirkungen nicht mehr zu erwarten.

Die Auswirkungen der Biomasseanlagen auf die Umwelt sind in der nachgeordneten Planung im Zuge der Anlagengenehmigung auf der Grundlage des § 35 BauGB im Detail zu ermitteln und zu bewerten.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiligen Auswirkungen

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen bzw. erheblicher Beeinträchtigungen wird die Errichtung von Biomasseanlagen räumlich planerisch gesteuert. Keine Veränderungen der Umwelt erfahren die Teile des Stadtgebietes, in denen Biomasseanlagen ausgeschlossen werden, weil sich dort wertgebende Landschaftselemente und gewichtige Raumfunktionen konzentrieren.

Innerhalb der dargestellten Eignungsgebiete sind kleinflächig wertgebende Landschaftselemente und Flächennutzungen mit Schutzanspruch vorhanden; hier greifen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Anlagengenehmigung.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft²⁵

• Erhalt der wertgebenden Landschaftselemente

Innerhalb der dargestellten Eignungsgebiete wirken die rechtlichen Ausschlusskategorien, wie sie auch im Standortkonzept für Biomasseanlagen dargelegt sind. Danach sind Biomasseanlagen in

- Naturschutzgebieten,
- Naturdenkmalen,
- Besonders geschützten Biotopen,
- FFH-Gebieten und vorgeschlagenen Gebieten,
- Wallhecken,
- Waldflächen,
- Wasserflächen,
- Ausgleichsflächen

nicht zulässig. Darüber hinaus gilt es im konkreten Einzelvorhaben, gegebenenfalls vorhandene wertgebende Altbäume, Hecken und Obstbaumbestände zu erhalten.

²⁵ Bestandteile gemäß § 1 (6) Nr. 7 a BauGB/Schutzgüter der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

- **Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu den naturschutzfachlich wertvollen Landschaftselementen**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen der vorstehend genannten wertvollen Landschaftselemente werden im Einzelfall die erforderlichen Schutzabstände ermittelt und berücksichtigt.

- **Landschaftliche Einbindung und Eingrünung der Anlagenstandorte**

Um die Auswirkungen in der Landschaft bzw. im Landschaftsbild gering zu halten, sollen die Anlagenstandorte möglichst weitgehend in die Landschaft eingebunden werden.

Die Standorte der Einzelanlagen sollten nicht auf Kuppenlagen oder an Hanglagen mit weiten Sichtbeziehungen errichtet werden.

Es sollte eine landschaftsangepasste Farbgebung der Anlagen sichergestellt werden.

Die landschaftliche Einbindung der Anlagenstandorte soll durch Nutzung und Ergänzung der gegebenenfalls vorhandenen sichtschtzenden Wirkung bestehender Hecken und sonstiger Gehölzstrukturen erfolgen.

In der freien Landschaft sollen die Anlagen durch Neupflanzungen eingegrünt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Menschen sowie Kultur- und Sachgüter

Die vorstehend skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung (Landschaftsbild) kommen gleichfalls dem Menschen unter den Aspekten der Erholungsvorsorge und Regeneration zu Gute.

- **Abstandssicherung zu Wohnnutzungen**

Die gesetzlichen Maßgaben des Immissionsschutzes zu Lärm und Gerüchen (BImSchG, TA Lärm, TA Luft, GIRL) gelten als Mindeststandard zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Menschen bzgl. der Wohnnutzungen innerhalb der Eignungsgebiete. Entsprechend dieser Vorgaben und der jeweiligen Anlagenkonfiguration sind im Einzelfall die erforderlichen Abstände zu ermitteln.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiligen Auswirkungen

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßgaben sind für den Menschen sowie für Kultur- bzw. Sachgüter keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und ableitbar.

Somit werden in erster Linie Ausgleichsmaßnahmen für die versiegelungsbedingten Auswirkungen vorgesehen. Diese sollen primär im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben umgesetzt werden.



Vorrangig werden Gehölzpflanzungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen vorgesehen. Sie sind i.d.R. besonders gut geeignet, die durch Versiegelung beeinträchtigten Bestandteile von Natur und Landschaft, vorrangig Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser zu begünstigen und damit den funktionsgerechten Ausgleich sicherzustellen.

Gleichfalls können die Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung (s.o.) beitragen.

Der Ausgleichsbedarf ermittelt sich im Einzelfall aus den für die Errichtung der Anlagen beanspruchten Flächen und den Qualitäten der hier betroffenen Landschaftsbestandteile und dürfte sich i.d.R. auf ca. 30 % bis 50 % der versiegelten Flächen belaufen.

2.6 Planungsalternativen

Die Planung stellt eine Angebotsplanung dar. In den dargestellten Eignungsflächen liegen bereichsweise und punktuelle Nutzungsansprüche vor, die die Errichtung von Biomasseanlagen ausschließen oder einschränken. Diese Kriterien sind in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgezeigt.

Um den Flächennutzungsplan nicht mit einer entsprechenden Detailprüfung seiner Flächen zu überfrachten, wurde im Flächennutzungsplan auf eine differenzierte kleinteilige Bearbeitung und Darstellung verzichtet. Die kleinteilige Eignungsüberprüfung wird der nachgeordneten Anlagenplanung und -genehmigung zugeführt, weil erst mit der konkreten Anlagenplanung die erforderliche Detailschärfe der im Einzelfall zu betrachtenden Auswirkungen und örtlichen Gegebenheiten erreicht werden kann.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen Verfahren und Schwierigkeiten

Grundlage der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Standortkonzept Biomasseanlagen. Hier wurden die für die Standortbeurteilung vorliegenden Fachkenntnisse zusammengetragen. Eingeflossen sind die Anregungen bzw. Abstimmungsergebnisse aus den Beratungen mit den zuständigen Fachbehörden und den örtlichen Gremien zum Standortkonzept.

Ergänzend sind die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur hiermit vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

So ist insbesondere vom Landkreis die Herausnahme von drei Teilflächen aus den im Standortkonzept abgeleiteten Eignungsgebieten angeregt worden, weil sich hier geschützte Biotop-, Wald- und Wasserflächen sowie Kompensationsmaßnahmen konzentrieren; dieser Anregung hat sich die Stadt Lohne angeschlossen.

Erhöhte Anforderungen ergeben sich bei der Zusammenstellung der Unterlagen und bei der Erstellung des Umweltberichts für die vorliegende Angebotsplanung des Flächennutzungsplanes, weil ein Großteil der Inhalte des Umweltberichts im Detail erst auf der konkreten Anlagen geklärt werden können.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich in diesem Fall keine konkreten Maßnahmen zum Monitoring benennen.

Soweit als Ausgleich Pflanzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten die allgemeinen Maßgaben zur Anpflanzpflege und Unterhaltung. Als geeignetes Monitoring für Gehölzpflanzungen wird hier allgemein eine Überprüfung in der zweiten und fünften Vegetationsperiode nach Bepflanzung empfohlen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes werden mit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Eignungsgebiete für Biomasseanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (unter anderem maximal 500 kW elektrische Leistung, in räumlicher Zuordnung zu land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen, Betriebsstätten von Gartenbaubetrieben und gewerblichen Tierhaltungsbetrieben) dargestellt. Außerhalb dieser Flächen sind Biomasseanlagen nicht zulässig.

Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage des im Vorfeld erarbeiteten Standortkonzeptes für Biogasanlagen, wodurch sichergestellt ist, dass die Ziele des Umweltschutzes und die wertgebenden Bereiche (zum Beispiel die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope, FFH-Gebiete, Waldflächen unter anderem) für den Umweltschutz berücksichtigt werden. Die für den Umweltschutz bedeutenden Bereiche werden von der Errichtung privilegierter Biomasseanlagen ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden vorhandene und geplante Siedlungsräume mit Schutzabstand sowie die für die Erholung bedeutenden Landschaftsräume im Stadtgebiet von privilegierten Biomasseanlagen freigehalten.

Damit begründet die Darstellung in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes eine dauerhafte Entlastung der wertgebenden Landschaftsräume.

Die in den dargestellten Eignungsflächen durch Biomasseanlagen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind nachgeordnet in der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln und die geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Lohne, den 13. Dez. 2005

gez. Niesel

(Siegel)

Bürgermeister



Anhang



Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG)
in Niedersachsen

Kennziffer 297

Wald bei Burg Dinklage



Nachmeldevorschlag

Vorkommen für die Auswahl des Nachmeldevorschlags wertbestimmender Lebensräume und Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie (Code-Nr., deutsche Bezeichnung, * = prioritär):

- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Vorkommen sonstiger Lebensräume und Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie (Code-Nr., deutsche Bezeichnung, * = prioritär):

- 10B4 Eremit*

- 1166 Kammolch

Maßstab 1 : 50.000
Quelle: TK50-Rasterdaten der Landesvermessung +
Geobasisinformation Niedersachsen



Niedersächsisches Umweltministerium 2004



